



Dekorationen

Durch Dekorationen darf keine Brandgefährdung entstehen. Im Brandfall dürfen Personen nicht gefährdet werden!

- | Dekorationen in Räumen mit Publikumsverkehr (Säle, Restaurants, Freizeitlokale und dergleichen) müssen mindestens aus schwerbrennbarem Material (Brandkennziffer 5.1) sein. Auf Verlangen sind die Nachweise für Brennbarkeit und Abtropfverhalten durch Prüfberichte einer anerkannten Prüfanstalt vorzulegen. Möbel und Konstruktionen aus Massivholz sind zulässig.
- | Die Materialien dürfen im Brandfall weder brennend abtropfen noch giftige Gase entwickeln.
- | Dekorationen, Reklamen und andere Einrichtungen dürfen die Sicht- und Erkennbarkeit von Rettungszeichen nicht beeinträchtigen. Die Sicherheitsbeleuchtungen dürfen weder verdeckt noch in ihrer Wirksamkeit beeinträchtigt werden.
- | In Fluchtwegen dürfen keine brennbaren Dekorationen angebracht werden. Ausgänge dürfen weder verdeckt noch verschlossen werden.
- | Brandmelde- und Löscheinrichtungen (z.B. Handfeuermelder, Brandmelder, Handfeuerlöscher, Löschdecken, Löschposten, Sprinkler) dürfen weder verdeckt noch in ihrer Wirksamkeit oder Zugänglichkeit beeinträchtigt werden.
- | Stroh, ungeschältes Schilf, Tannenreisig und dergleichen sowie Kunststoff-Folien, -Netze, mit Kunststoff-Fasern veredelte Textilien usw., die brennend oder heiss abtropfen, sind für Dekorationen verboten.
- | Beim Dekorieren von Lampen und beim Einsatz von Spotleuchten ist besondere Vorsicht geboten. Wärmestaus und direkte Wärmestrahlung auf brennbares Material sind zu vermeiden.
- | In Räumen mit grosser Personenbelegung dürfen weder offenes Feuer entfacht noch Feuerwerksartikel abgebrannt werden.

Alte Dekorationsmaterialien mit Brandkennziffer 5.1, können unter Umständen die Anforderungen nicht mehr erfüllen. Es sind deshalb vor dem Dekorieren Entflammbarkeitstests durchzuführen. Es ist verboten, bei geeignetem Material die Struktur zu verändern (z.B. durch strecken) oder die Oberfläche zu behandeln (ausser mit Brandschutz-Imprägnierung).

So kontrollieren Sie Ihr Dekorationsmaterial

Der Entflammbarkeitstest ist immer in ungefährlicher Umgebung im Freien durchzuführen. Mit Zündholz oder Feuerzeug wird ein Abschnitt des Dekorationsmaterials von ca. 6 x 20 cm während 15 Sekunden beflammt. Die Entflammbarkeit wird wie folgt beurteilt:

- + Positiv:
Lässt sich das Material nicht anzünden oder verlöscht die Flamme nach dem Entfernen der Zündquelle selbständig und sofort, darf das Material eingesetzt werden.
- Negativ:
Brennt das Material nach dem Entflammen selbstständig weiter oder tropft es heiss oder brennend ab, so darf das Dekorationsmaterial nicht eingesetzt oder muss entfernt werden!

Brandschutz-Imprägnierungsmittel

Beim Einkauf ist darauf zu achten, dass das Dekorationsmaterial schwer brennbar ist. Nötigenfalls können Dekorationen nachträglich schwerentflammbar imprägniert werden, indem das Material in flammenhemmende Lösungen getaucht oder mit solchen eingesprüht wird. Dieses Verfahren ist jedoch aufwändiger und setzt eine sorgfältige Ausführung nach Anleitung des Produkte-Lieferanten voraus.

Chemische Flammenschutzmittel unterstehen einem Zulassungsverfahren durch das Bundesamt für Gesundheitswesen (BAGT). Sie sind erhältlich bei einschlägigen Hobby-, Farben- und Dekorationsgeschäften oder direkt beim Hersteller/Grossisten gemäss nachstehender Liste:

Brandschutz-Imprägnierungen mit VKF-Zertifikat sind erhältlich bei:

Belfor (Suisse) AG	Tel.	041 / 455 01 11	6038 Gisikon
Maintec	Tel.	021 / 809 42 42	1145 Bière
Sika Schweiz AG	Tel.	044 / 436 40 40	8048 Zürich

Nach dem Austrocknen der Imprägnierung sind die Dekorationen nochmals einem Entflammbarkeitstest zu unterziehen!

Bei Fragen wenden Sie sich an den für Ihr Gebiet zuständigen [Brandschutzexperten](#).
Weitere Infos unter <http://www.bfb-cipi.ch>

Rechtsgrundlagen

- | [Gesetz über die Gebäudeversicherung, Brandverhütung, Feuerwehr und Elementarschadenhilfe vom 24. September 1972](#)
- | [Vollzugsverordnung zum Gesetz vom 13. Januar 1987](#)
- | Brandschutznorm 2003 , Brandschutzrichtlinien 2003, Wegleitung zu Feuerpolizeivorschriften 1988 ([VKF](#))